

Anlage 3: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO)

Präambel

Zwischen den Parteien gelten die Nutzungsbedingungen zur Nutzung der leadtributor.cloud (nachfolgend: „Hauptvertrag“). Zur Durchführung des Hauptvertrages verarbeitet der Anbieter personenbezogene Daten des Nutzers im Wege der Auftragsverarbeitung nach Art. 28 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Hierfür gilt diese Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung (nachfolgend: „Vertrag“), wobei der Anbieter nachfolgend auch als „Auftragsverarbeiter“, der Nutzer auch als „Verantwortlicher“ bezeichnet wird.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Im Rahmen der Leistungserbringung unter dem Hauptvertrag erhält der Auftragsverarbeiter Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Verantwortlichen, sofern der Auftragsverarbeiter nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedsstaaten, dem er unterliegt, zu einer anderen Verarbeitung verpflichtet ist.

Der Gegenstand der Datenverarbeitung (Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO) durch den Auftragsverarbeiter ergibt sich aus dem Hauptvertrag sowie aus **Anhang 1** zu diesem Vertrag. Dem Verantwortlichen obliegt die alleinige Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

- 1.2. Die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen ergeben sich aus dem Hauptvertrag und aus diesem Vertrag (Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO).
- 1.3. Die Laufzeit dieses Vertrags richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.
- 1.4. Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (Beschluss 94/1/EG) statt. Jede Verlagerung von Teilleistungen oder der gesamten Dienstleistung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen in Schriftform oder dokumentiertem elektronischen Format und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

2. Art der verarbeiteten Daten, Kreis der betroffenen Personen

Im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrags erhält der Auftragsverarbeiter Zugriff auf die in **Anhang 1** näher spezifizierten personenbezogenen Daten der ebenfalls in **Anhang 1** näher spezifizierten betroffenen Personen.

3. Weisungsrecht

- 3.1. Der Auftragsverarbeiter darf Daten nur im Rahmen des Hauptvertrags und gemäß den Weisungen des Verantwortlichen erheben, nutzen oder auf sonstige Weise verarbeiten; dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. a DSGVO). Wird der Auftragsverarbeiter

durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.

- 3.2. Die Weisungen des Verantwortlichen werden anfänglich durch diesen Vertrag festgelegt und können vom Verantwortlichen danach in schriftlicher Form oder in dokumentiertem elektronischen Format durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung); mündliche Weisungen bedürfen einer unverzüglichen Bestätigung in schriftlicher Form oder in dokumentiertem elektronischen Format. Der Verantwortliche ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Dies umfasst Weisungen in Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten.
- 3.3. Ist der Auftragsverarbeiter der Ansicht, dass eine Weisung des Verantwortlichen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Verantwortlichen unverzüglich darauf hinzuweisen (Art. 28 Abs. 3 S. 3 DSGVO). Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird. Der Auftragsverarbeiter darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.
- 3.4. Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten des Verantwortlichen auch verarbeiten, wenn er hierzu durch das Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats verpflichtet ist (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. a DSGVO). In diesem Fall teilt er dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

4. Schutzmaßnahmen des Auftragsverarbeiters

- 4.1. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Verantwortlichen erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.
- 4.2. Der Auftragsverarbeiter wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird und gewährleistet, dass er technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Verantwortlichen gem. Art. 32 DSGVO getroffen hat (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c DSGVO). Die konkret getroffenen Maßnahmen sind vom Auftragsverarbeiter dokumentiert und werden dem Verantwortlichen auf Anfrage vom Auftragsverarbeiter zur Verfügung gestellt.
- 4.3. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO nachzukommen und ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- 4.4. Technische und organisatorische Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Während der Dauer dieser Verarbeitung sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Auftragsverarbeiter fortlaufend an die Anforderungen

dieses Vertrags anzupassen und weiterzuentwickeln. Das hier vereinbarte Schutzniveau darf dabei nicht unterschritten werden.

- 4.5. Beim Auftragsverarbeiter ist als betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt:

Dr. Bernd Schmidt, PLANIT // LEGAL, Jungfernstieg 1, 20095 Hamburg,
Telefon: +49 40 609 44 190 3; E-Mail: mail@planit.legal

- 4.6. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten eingesetzte oder befugte Personen vorab zur Vertraulichkeit und Wahrung des Datengeheimnisses oder stellt sicher, dass sie einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf die personenbezogenen Daten unterliegen (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b DSGVO). Der Auftragsverarbeiter stellt zudem sicher, dass die vorgenannten Verpflichtungen auch nach Beendigung dieses Vertrags fortbestehen.

5. Unterstützung des Verantwortlichen bei der Erfüllung datenschutzrechtlicher Pflichten

- 5.1. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen im angemessenen Umfang nach seinen Möglichkeiten bei der Beantwortung von Anfragen und Ansprüchen betroffener Personen gemäß Kapitel III der DSGVO (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. e DSGVO). Der Auftragsverarbeiter beantwortet Auskunftsanfragen und andere Begehren von betroffenen Personen nicht selbst, sondern verweist die betroffenen Personen insoweit an den Verantwortlichen.
- 5.2. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich bei der Möglichkeit einer unrechtmäßigen Kenntniserlangung der personenbezogenen Daten durch Dritte oder bei sonstigen Verstößen des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Verantwortlichen oder in diesem Vertrag getroffene Festlegungen (Art. 33 Abs. 2 DSGVO). Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Verantwortlichen ab. Die vorstehende Mitteilungspflicht greift stets dann, wenn die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Verstoß zu einer Meldepflicht des Verantwortlichen nach Art. 33 DSGVO oder einer entsprechenden Regelung führt. Der Auftragsverarbeiter meldet insbesondere jegliche Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 12 DSGVO unverzüglich dem Verantwortlichen gemäß Art. 33 Abs. 2 DSGVO.
- 5.3. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen erforderlichenfalls bei der Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen nach Art. 32 bis 34 DSGVO in angemessener Weise (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. f DSGVO).
- 5.4. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen erforderlichenfalls bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO und ggf. bei der vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörden gemäß Art. 36 DSGVO im angemessenen Umfang (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. f DSGVO).
- 5.5. Sollten die Daten des Verantwortlichen beim Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche

Anordnung untersagt ist. Der Auftragsverarbeiter wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Verantwortlichen liegen.

6. Datenschutzrechtliche Pflichten des Auftragsverarbeiters, Nachweis und Kontrollrechte

- 6.1. Der Verantwortliche kann sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters überzeugen. Hierfür kann er insbesondere Auskünfte des Auftragsverarbeiters einholen oder sich vorhandene Testate eines Sachverständigen vorlegen lassen.
- 6.2. Der Auftragsverarbeiter führt das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO und stellt dies dem Verantwortlichen auf Anforderung zur Verfügung. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung seiner vertraglichen und gesetzlichen Pflichten als Auftragsverarbeiter zur Verfügung, damit der Verantwortliche dadurch seiner Pflicht zur Kontrolle der Angemessenheit getroffener technisch-organisatorischer Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen nachkommen kann.
- 6.3. Soweit diese Dokumentation nicht hinreichend ist, um sich von der Angemessenheit getroffener technisch-organisatorischer Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen zu überzeugen, wird der Auftragsverarbeiter zunächst weitere Fragen des Verantwortlichen zu den getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen binnen angemessener Frist beantworten. Soweit auch die Antworten auf diese Fragen nicht ausreichend sind und die datenschutzrechtliche Erforderlichkeit nachgewiesen wird, erklärt sich der Verantwortliche hiermit bereit, das ihm zustehende Recht auf Überprüfungen – einschließlich Inspektionen – auszuüben, indem er den Auftragsverarbeiter beauftragt, von einem unabhängigen externen Prüfer (Auditor) einen Bericht zur Überprüfung der Angemessenheit getroffener technisch-organisatorischer Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen (nach ISO 27001-Norm, oder einer Norm, die im Wesentlichen gleichwertig ist) erstellen zu lassen („Report“). Ein solcher Report unterliegt der Vertraulichkeit.

7. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

- 7.1. Der Verantwortliche ist damit einverstanden, dass der Auftragsverarbeiter die in **Anhang 2** aufgezählten Unterauftragsverarbeiter einsetzt.
- 7.2. Der Verantwortliche gestattet die Beauftragung weiterer Unterauftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte Genehmigung. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen vorab über jede beabsichtigte Beauftragung weiterer Unterauftragsverarbeiter oder die Änderung bestehender Beauftragungen. Der Verantwortliche hat gegen die Beauftragung neuer Unterauftragsverarbeiter oder die Änderung bestehender Beauftragungen ein Recht zum Einspruch. Die Mitteilung durch den Auftragsverarbeiter muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Verantwortliche dieses Einspruchsrecht mit angemessener Überlegungsfrist vor der beabsichtigten Änderung ausüben kann.
- 7.3. Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines Unterauftragsverarbeiters für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Verantwortlichen in Anspruch, so erlegt er dem

Unterauftragsverarbeiter vorab vertraglich oder durch ein anderes anwendbares Rechtsinstrument nach dem Recht der Europäischen Union oder des betreffenden Mitgliedstaats mindestens gleichwertige Datenschutzpflichten auf, die zwischen ihm und dem Verantwortlichen in diesem Vertrag oder durch ein anderes anwendbares Rechtsinstrument des Rechts der Europäischen Union festgelegt sind. Er stellt dabei insbesondere sicher, dass dem Verantwortlichen eigene Kontrollrechte eingeräumt werden und der Unterauftragsverarbeiter hinreichende Garantien bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen sind und so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen des Datenschutzrechts und dieses Vertrags erfolgt.

8. Haftung

- 8.1. Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung.
- 8.2. Sofern vorstehend nicht anders geregelt, entspricht die Haftung im Rahmen dieses Vertrages der des Hauptvertrages.

9. Beendigung des Hauptvertrags

Der Verantwortliche trifft hiermit sein Wahlrecht, dass der Auftragsverarbeiter nach Beendigung des Hauptvertrags oder jederzeit auf Anforderung des Verantwortlichen alle ihm überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger löscht, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. g DSGVO). Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragsverarbeiter.

10. Schlussbestimmungen

Soweit in diesem Vertrag keine Sonderregelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Hauptvertrags einschließlich der Rechtswahl und der Schlussbestimmungen. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und Regelungen aus dem Hauptvertrag gehen die Regelungen aus diesem Vertrag vor.

Stand: 1. Dezember 2020

leadtributor GmbH

Anhänge:

- Anhang 1: Beschreibung der betroffenen Personen/Betroffenengruppen sowie der besonders schutzbedürftigen Daten/Datenkategorien
- Anhang 2: Genehmigte Unterauftragsverarbeiter

Anhang 1: Angaben zur Verarbeitung

Gegenstand, Art, Zweck und Umfang der Verarbeitung

Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen eine Plattform sowie kostenfreie und kostenpflichtige Dienste zum Management von Kundenanfragen („Leads“), insbesondere zur Erfassung, Weitergabe, Steuerung, Überprüfung, Bearbeitung durch und Zusammenarbeit mit Vertriebspartnern zur Verfügung (leadtributor.cloud).

Der Auftragsverarbeiter stellt dem Kunden die Nutzung der leadtributor.cloud am Routerausgang des jeweiligen Rechenzentrums (Übergabepunkt) zur Verfügung.

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Steuerung und Überwachung von Kundenanfragen zwischen dem Verantwortlichen und seinen Geschäftspartnern.

Art der personenbezogenen Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten:

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Zugriffsprotokolle, insbesondere Login- und Zugriffsdaten
- Vertragsstammdaten
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Angaben zu Kontakt und Interesse von Kundenkontakten

Kategorien betroffener Personen

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Kategorien betroffener Personen:

- Kunden
- Kunden/Kontakte/Interessenten von Kunden
- Arbeitnehmer und Beschäftigte von Kunden
- Vertriebspartner/Fachhändler
- sonstige Geschäftspartner

Anhang 2: Genehmigte Unterauftragsverarbeiter

Unterauftragsverarbeiter	Kontaktinformationen	Gegenstand der Verarbeitung
Amazon Web Services EMEA SARL	38 Avenue John F. Kennedy, L-1855, Luxembourg	Erbringung von Datenverarbeitungsleistungen zum Betrieb und zur Überwachung der leadtributor.cloud Software. Insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Speicherung von Kundendaten• Bereitstellung der leadtributor.cloud API über das Internet• Bereitstellung der leadtributor.cloud Web Plattform über das Internet

Stand: 1. Dezember 2020

leadtributor GmbH